

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 11. —

(No. 869.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 1ten Mai 1824., wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer bei kleinern Kahn- und Lichterschiffen.

U In Ihrem Antrage vom 11ten v. M. gemäß, die Gewerbesteuer der kleinern Kahn- und Lichterschiffer wieder auf die mäßigern Sätze nach dem Gesetz vom 2ten November 1810. zurückzubringen und zugleich die größern, mehrere Fahrzeuge besitzenden Schiffer jenen gleich zu stellen und deren Abgabe mit ähnlichen Gewerben gleichen Ertrages in ein richtigeres Verhältniß zu bringen, bestimme Ich:

daß vom 1sten April d. J. an, der in dem Gesetz vom 30sten Mai 1820. auf 2 Rthlr. für jede 6 Last Tragbarkeit normirte Steuerfuß auf

// Einen Thaler zehn Silbergroschen //

ermäßigt werde.

Durch diesen Satz wird der Zweck vollkommen erreicht und Ich ermächtige Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1sten Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, Graf von Bülow und von Klerfz.
